

# SATZUNG

der

**HESS AG**

## I.

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Firma, Sitz**

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

**Hess AG.**

1.2 Sie hat ihren Sitz in Villingen-Schwenningen.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand**

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung sowie der Handel und Vertrieb von Straßenleuchten, Straßenmöbeln, allgemeinen Beleuchtungskörpern, allgemeinen Ausstattungsgegenständen für den öffentlichen Freiraum, Kunstguss und Kanalsonderrguss sowie die Konzeption und Realisierung von künstlerisch gestalteten Lichtlösungen.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder an verbundene Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 3 Grundkapital

- 3.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.216.667,00 (in Worten: Euro fünf Millionen zweihundertsechzehntausend sechshundertsiebenundsechzig).
- 3.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 5.216.667 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 3.3 Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
- 3.4 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

### § 3a Genehmigtes Kapital 2012

- 3a.1 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 22. Oktober 2017 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 2.608.333,00 (in Worten: Euro zwei Millionen sechshundertachttausenddreihundertdreiunddreißig) durch Ausgabe von bis zu 2.608.333 (in Worten: zwei Millionen sechshundertachttausenddreihundertdreiunddreißig) neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital 2012*).
- 3a.2 Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen
  - bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden;

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von Immaterialgüterrechten;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Ausgabe an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 1 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt;
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausnutzung des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

#### **§ 4**

##### **Aktienurkunden**

- 4.1 Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- 4.2 Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinn- und Erneuerungsscheine in Einzel- oder Sammelurkunden ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

#### **III.**

##### **Vorstand**

#### **§ 5**

##### **Bestellung des Vorstandes; Vertretung der Gesellschaft**

- 5.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Vertretung erfolgt, wenn nur ein Vorstand vorhanden ist, durch diesen allein, andernfalls durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.
- 5.2 Ein Vorstandsmitglied kann bzw. mehrere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats zur Einzelvertretung ermächtigt und/oder vom Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Fall 2 BGB befreit werden; letzteres gilt auch, sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist.

#### **IV. Der Aufsichtsrat**

##### **§ 6**

##### **Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Geschäftsordnung**

- 6.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 6.2 Soweit die Hauptversammlung bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- 6.3 Die Wiederwahl eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes ist möglich.
- 6.4 Gleichzeitig mit der Wahl des Aufsichtsrates können für ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied wird zum ordentlichen Mitglied des Aufsichtsrats, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Die Amtszeit eines so nachgerückten Ersatzmitglieds endet mit der Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds für das ausgeschiedene, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit, für die das ausgeschiedene Mitglied bestellt war.
- 6.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen.
- 6.6 Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

##### **§ 7**

##### **Der Vorsitzende des Aufsichtsrats**

- 7.1 Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 7.2 Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.

##### **§ 8**

##### **Sitzungen des Aufsichtsrats**

- 8.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.
- 8.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

- 8.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.
- 8.4 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch schriftlich oder fernschriftlich (per Telefax) bzw. per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich zugeleitet.
- 8.5 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und nimmt an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegen..
- 8.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern zuzuleiten.

## **§ 9**

### **Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiterzugeben, hat er vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

## **§ 10**

### **Aufsichtsratsvergütung**

- 10.1 Über die Vergütung des Aufsichtsrats entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.
- 10.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz der erforderlichen Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- 10.3 Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen unter Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

**V.  
Hauptversammlung**

**§ 11  
Ort und Einberufung**

- 11.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.
- 11.2 Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich anmelden müssen, einzuberufen; der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist, sind hierbei nicht mitzurechnen.

**§ 12  
Teilnahmerecht**

- 12.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Im Fall der Einberufung durch den Vorstand ist der Vorstand, im Fall der Einberufung durch den Aufsichtsrat ist der Aufsichtsrat berechtigt, in der Einberufung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorzusehen. Für die Berechnung der jeweiligen Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung nicht mitzurechnen.
- 12.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts setzt darüber hinaus voraus, dass der betreffende Aktionär der Gesellschaft seinen Anteilsbesitz in der in der Einladung zur Hauptversammlung beschriebenen Weise nachweist. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen. Der Nachweis muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Im Fall der Einberufung durch den Vorstand ist der Vorstand, im Fall der Einberufung durch den Aufsichtsrat ist der Aufsichtsrat berechtigt, in der Einberufung einer kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorzusehen. Für die Berechnung der jeweiligen Frist sind der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs des Nachweises nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
- 12.3 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis, der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden.
- 12.4 Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die

Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- 12.5 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 12.6 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 12.7 Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen.

### **§ 13**

#### **Vorsitz der Hauptversammlung**

- 13.1 Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderer durch den Aufsichtsrat zu bestimmender Versammlungsleiter.
- 13.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Form und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang die Hauptversammlung oder Teile der Hauptversammlung über elektronische Medien übertragen werden sollen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

### **§ 14**

#### **Beschlussfassung**

- 14.1 Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenden Kapitals.
- 14.2 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

**VI.  
Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns**

**§ 15  
Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

- 15.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 15.2 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand den Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie den Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht dem Aufsichtsrat zugleich mit dem Vorschlag vorzulegen, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- 15.3 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Billigt der Aufsichtsrat den Konzernabschluss nicht, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung.

**§ 16  
Maßstab für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre**

- 16.1 Die Gewinnbeteiligung der Aktionäre bestimmt sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- 16.2 Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

**VII.  
Bekanntmachungen**

**§ 17  
Bekanntmachungen und Informationsübermittlung**

- 17.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- 17.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären und Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

**VIII.  
Schlussbestimmungen**

**§ 18  
Umwandlungskosten**

Die Kosten des Formwechsels in eine Aktiengesellschaft, insbesondere die Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Umwandlungsprüfung, Beratungskosten, Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 25.040,00.

**§ 19  
Kapitalaufbringung**

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde dadurch aufgebracht, dass die Hess Form und Licht GmbH im Wege des Rechtsformwechsels in die Aktiengesellschaft umgewandelt wurde und das Grundkapital der Gesellschaft durch das Nettoeigenkapital der Hess Form und Licht GmbH gedeckt ist.